

# § 22 BoMaVO Parkflächen

BoMaVO - Bodenmarkierungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 22.

Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten als

1. 1.Parkplätze: Flächen, die von den Fahrbahnen der benachbarten Straßen getrennt sind, der Aufstellung mehrerer Fahrzeuge dienen und von der benachbarten Straße unmittelbar oder durch eigene Zu- und Abfahrtswege erreichbar sind;
2. 2.Parkstreifen: Flächen am Rand oder innerhalb der für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrbahn einer Straße oder eines Platzes, die der Aufstellung von Fahrzeugen in einer Reihe dienen;
3. 3.Abstellplätze: Flächen, die der Aufstellung eines einzelnen Fahrzeuges dienen;
4. 4.Parkflächen: Parkplätze, Parkstreifen und Abstellplätze;
5. 5.Abstellflächen: mehrere zu einer Gruppe vereinigte Abstellplätze innerhalb eines Parkplatzes oder Parkstreifens.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)